

## Erläuterungen zur ÖBFV-RL KS-04

Richtlinie

BEKLEIDUNGSVORSCHRIFT FÜR DIE FEUERWEHREN ÖSTERREICHS  
SCHUTZBEKLEIDUNG

Version 3, Stand: 21.11.2025

Folgende Erläuterungen (Stand: 09.04.2026) sind als Ergänzung zur ÖBFV-RL KS-04 zu verstehen.

### Kapitel 3.1.3.5 Marken-Label (Seite 11)

*„Ein Markenlabel des Herstellers darf jeweils nur auf einer Patte der Jacke (rechte Seitentasche) und einer Patte der Hose (rechte Schenkeltasche) angebracht werden. Die maximale Größe ist mit 4 cm<sup>2</sup> fixiert. Weitere Markenlabel z.B. an Griffstücken an Reißverschlüssen sind nicht zulässig.“*

Zur Bestimmung wird wie folgt konkretisiert: Marken-Labels an Stellen, die bei ordnungsgemäßem Tragen der Schutzbekleidung nicht sichtbar sind, sind zulässig. Das betrifft z.B. Marken-Labels an der Innenseite der Bekleidung.

Jedenfalls unzulässig sind Marken-Labels, wie bereits in der Richtlinie ausgeführt, an Griffstücken und Reißverschlüssen